

**Ordnung für das Studium
des Unterrichtsfaches Pädagogik
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 5. Juli 1999**

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S.532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW.S.213) hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fertigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Ziel und Inhalte des Grundstudiums
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Ziel und Inhalte des Hauptstudiums
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Studiennachweise des Hauptstudiums
- § 14 Die Erste Staatsprüfung
- § 15 Freiversuch
- § 16 Studienplan
- § 17 Studienberatung
- § 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 19 Inkrafttreten

Anlage

Vorschlag für den Aufbau des Studiums des Unterrichtsfaches Pädagogik (Studienplan)

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NW.S. 564) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S.754), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsverordnung vom 19. November 1996 (GV. NW.S. 524), das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3

Vorausgesetzte Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik werden Englischkenntnisse und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache vorausgesetzt. Die Englischkenntnisse sind nachzuweisen im Umfang von mindestens sechs Jahren Schulunterricht oder Teilnahme an sechs aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten. Die Kenntnisse der weiteren Fremdsprache sind nachzuweisen im Umfang von mindestens zwei Jahren Schulunterricht oder Teilnahme an zwei aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten.

(2) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen, in denen fremdsprachliche Texte erarbeitet werden, kann von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden. Auf unerläßliche Fremdsprachenkenntnisse wird im Vorlesungsverzeichnis hingewiesen.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium sollte im Wintersemester aufgenommen werden. Bei Studienbeginn im Sommersemester ist damit zu rechnen, daß einige für das erste Semester vorgeschriebene Lehrveranstaltungen erst im folgenden Wintersemester angeboten werden.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Ein ordnungsgemäßes Lehramtsstudium gemäß § 5 LPO besteht aus dem Studium von zumindest zwei Fächern sowie der Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudiendauer von acht Semestern oder von vier Studienjahren. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll frühestens im sechsten Semester beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO). Der aus der schriftlichen Hausarbeit bestehende Prüfungsteil kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters und soll spätestens im achten Semester erbracht werden. Die übrigen Prüfungsleistungen in den Fächern und in der Erziehungswissenschaft sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).

(2) Das ordnungsgemäße Studium des Faches Pädagogik umfaßt etwa 60 Semesterwochenstunden (SWS). Hiervon entfallen etwa 32 auf das Grundstudium und etwa 28 SWS auf das Hauptstudium. (§ 41 Abs. 1 und 2 LPO). Von den insgesamt etwa 60 SWS sind 20 SWS in bestimmten in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten zu studieren (Pflichtbereich); 22 SWS müssen aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten nach Wahl der Studierenden studiert werden (Wahlpflichtbereich). Etwa 18 SWS können ohne Eingrenzung aus dem Studienangebot der Pädagogik gewählt werden (Wahlbereich).

(3) Das Lehramtsstudium umfaßt gemäß § 5 Abs. 1 LPO schulpraktische Studien, die gem. § 6 LPO durchgeführt werden.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Studium des Fachs Pädagogik soll die fachwissenschaftlichen und die fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die im Unterrichtsfach Pädagogik für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Sekundarstufe II erforderlich sind.

§ 7

Inhalt des Studiums

Das ordnungsgemäße Studium des Faches Pädagogik umfaßt fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien. Es setzt gemäß Anlage 18 zu § 55 LPO Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in dieser Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Theorie und Geschichte der Pädagogik	<ol style="list-style-type: none"> 1 Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik 2 Erziehungs- und Bildungstheorien 3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung 4 Handlungs- und Normentheorie 5 Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik 6 Werk einer Klassikerin oder eines Klassikers der Pädagogik 7 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B Entwicklung und Lernen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Entwicklungspsychologische Theorien 2 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung 3 Theorie der Lernpsychologie 4 Begabung und Intelligenz 5 Motivation und Lernen 6 Interaktion und Kommunikation 7 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Sozialisationstheorien 2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen 3 Theorie der Schule als gesellschaftliche

	Einrichtung
	4 Jugendsoziologie
	5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
D Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen	1 Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens
	2 Schule im internationalen Vergleich, alternative Schulmodelle
	3 Lehrplentheorie und Curriculumentwicklung
	4 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen)
	5 Außerschulisches Bildungswesen, zum Beispiel Vorschulerziehung, betriebliches Ausbildungswesen, Erwachsenenbildung
	6 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
E Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik (Erziehungswissenschaft)	1 Geschichte und Begründung des Pädagogikunterrichts
2	Curriculum Erziehungswissenschaft
	3 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Studium zu erwerbende Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Lehrveranstaltungen vermittelt. Zum Besuch von Lehrveranstaltungen tritt das selbständige Studium hinzu.

(2) Formen der Lehrveranstaltung sind: Vorlesung, Übung, Proseminar, Übung für Fortgeschrittene und Haupt- bzw. Oberseminar.

Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und der Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der Durcharbeitung von Lehrstoffen und der Schulung in der

Fachmethodik durch Lösung exemplarischer Aufgaben.

Seminare dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden.

Je nach der Zuordnung zu Grund- oder Hauptstudium wird zwischen Proseminaren und Hauptseminaren/Oberseminaren unterschieden. Voraussetzung für die Aufnahme in ein Oberseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar. Zu Oberseminaren ist eine persönliche Voranmeldung erforderlich.

§ 9

Ziel und Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches Pädagogik. Es schließt mit einer Zwischenprüfung der Hochschule ab (§ 7 Abs. 1 LPO). Es umfaßt etwa 32 SWS. Hiervon entfallen 18 SWS auf den Pflichtbereich, 8 SWS auf den Wahlpflichtbereich und etwa 6 SWS auf den Wahlbereich. Im Rahmen des Grundstudiums sind drei Leistungsnachweise zu erwerben.

(2) Im einzelnen sind folgende Studien und Studienleistungen nachzuweisen:

(I) **Pflichtbereich**

Grundvorlesung 2 SWS

Proseminare für Studierende des Faches Pädagogik (2 SWS)
zu jedem der Bereiche A - D, insges. 8 SWS

Proseminar oder Übung zum Bereich E (Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik), zugleich Vorbereitung auf die schulpraktischen Studien, 2 SWS

Schulpraktische Studien, Tagespraktikum, 2 SWS

Vorlesung mit Übungen oder Proseminaren zu Statistik und Methodik der erziehungswissenschaftlichen Forschungen, 4 SWS

Der erste Leistungsnachweis wird im A-Proseminar zum Teilgebiet A 2 (Erziehungs- und Bildungstheorien) erworben, der zweite Leistungsnachweis zu Statistik und Methodik der erziehungswissenschaftlichen Forschungen

und der dritte Leistungsnachweis in einem der Proseminare zu B-D.

(II) Wahlpflichtbereich

Pädagogische Lehrveranstaltungen zu den Bereichen	
A (Theorie und Geschichte der Pädagogik),	2 SWS
B (Entwicklung und Lernen),	2 SWS
C (Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung)	2 SWS
D (Schulisches und außerschulisches Erziehungs- und Bildungswesen)	2 SWS

(III) Wahlbereich:

Weitere pädagogische Lehrveranstaltungen,	6 SWS
---	-------

(3) Die Grundvorlesung wird nur im Wintersemester angeboten. Die auf die Bereiche A bis D bezogenen Proseminare für Studierende des Faches Pädagogik sind als solche im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet. Sie werden in regelmäßigen Abständen angeboten. Die fachdidaktische Lehrveranstaltung und die Lehrveranstaltungen zur Methodik des Faches werden alternierend angeboten. Die im Grundstudium verbindlichen schulpraktischen Studien werden nur im Wintersemester angeboten. über die Teilnahme an der Grundvorlesung, an den vier Proseminaren für Fachstudierende, den beiden Methodikveranstaltungen und der fachdidaktischen Lehrveranstaltung samt schulpraktischen Studien werden Bescheinigungen ausgestellt.

Für das Grundstudium des Unterrichtsfaches Pädagogik sind schulpraktische Studien vorgeschrieben, für die 2 SWS angesetzt sind. Sie finden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums oder gleichwertiger Exkursionen statt. Das semesterbegleitende Tagespraktikum wird in Form mehrfacher Schulbesuche oder von Übungen in der Unterrichtsmitschauanlage des Instituts für Erziehungswissenschaft (Römerstraße 164) durchgeführt. Es wird nur im Wintersemester angeboten und ist im Lehrangebot des Instituts für Erziehungswissenschaft unter dem Titel "Schulpraktische Studien: Tagespraktikum" angekündigt.

Eine Teilnahme am Tagespraktikum ist erst vom dritten Studiensemester an möglich und setzt den Besuch von zumindest einer allgemein- bzw. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung voraus. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum bzw. an gleichwertigen Exkursionen wird von der Hochschule bescheinigt.

Die Bescheinigung wird ausgestellt von der Dozentin oder dem Dozenten, die

oder der das Praktikum durchführt.

(5) Die 8 Semesterwochenstunden des **Wahlpflichtbereichs** dienen dem vertiefenden Studium in den Bereichen A bis D. Ergänzend zu den Veranstaltungen des Pflichtbereichs zu A bis D ist zu jedem dieser Bereiche eine weitere Lehrveranstaltung von 2 SWS (Vorlesung, Übung oder Proseminar) zu besuchen. Der **Wahlbereich** umfaßt drei pädagogische Lehrveranstaltungen von je 2 SWS, die der individuellen Schwerpunktbildung dienen. Aus Kapazitätsgründen können die im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen "Proseminare für Studierende des Faches Pädagogik" in der Regel nur als Pflicht- und nicht als Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen gewählt werden.

(6) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein. (§ 7 Abs. 5 LPO)

§ 10

Zwischenprüfung

Die bestandene Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Fach Pädagogik. Die Zwischenprüfung soll mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen sein.

Die Zwischenprüfung erfolgt gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. November 1997.

§ 11

Ziel und Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches (§ 8 Abs. 1

LPO). Es umfaßt etwa 28 SWS, besteht aus dem Pflichtbereich von 2 SWS, dem Wahlpflichtbereich von 14 SWS und dem Wahlbereich von etwa 12 SWS und schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Pädagogik ab.

(2) Im Hauptstudium ist ein Studium von fünf Teilgebieten gemäß § 7 dieser Ordnung nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist (§ 41 Abs. 4 LPO). Bei der Auswahl der für das Fach Pädagogik nachzuweisenden Teilgebiete ist darauf zu achten, daß sie von den entsprechend nachzuweisenden drei Teilgebieten des erziehungswissenschaftlichen Hauptstudiums verschieden sind. Zudem empfiehlt es sich, schon bei der Auswahl der nachzuweisenden Teilgebiete darauf zu achten, daß sich die spätere Staatsprüfung im Unterrichtsfach Pädagogik vornehmlich auf Inhalte aus den fünf gewählten Teilgebieten beziehen wird (§ 19 Abs. 1 LPO und § 20 Abs. 1 LPO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 3 LPO). Eines der Teilgebiete ist dem Bereich E (Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik) zu entnehmen (Anlage A zur LPO, Nr. 4.1). Im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis (§ 41 Abs. 4 LPO).

(3) Im einzelnen sind folgende Studien vorgesehen:

(I) Pflichtbereich

Lehrveranstaltung "Schulpraktische Studien / Blockpraktikum", 2 SWS

(II) Wahlpflichtbereich

Hauptseminar / Oberseminar zu einem Teilgebiet aus A, 2 SWS

Hauptseminar / Oberseminar zu einem Teilgebiet aus B, 2 SWS

Hauptseminar / Oberseminar zu einem Teilgebiet aus E, 2 SWS

Hauptseminar / Oberseminar zu einem Teilgebiet aus C oder D 2, SWS

Hauptseminar / Oberseminar zu einem bisher einem bisher noch nicht gewählten Teilgebiet aus den Bereichen A - E, 2 SWS

Lehrveranstaltungen zu einem Teilgebiet, in dem ein Hauptseminar/
Oberseminar besucht und ein Leistungsnachweis erworben wurde
(Teilgebiet der Vertiefung); 4 SWS

(III) Wahlbereich

Pädagogische Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa

12 SWS

(4) In drei Hauptseminaren/Oberseminaren ist ein **Leistungsnachweis** und in zwei Hauptseminaren ein **qualifizierter Studiennachweis** zu erbringen.

(5) Für das Hauptstudium des Unterrichtsfachs Pädagogik sind weitere schulpraktische Studien vorgeschrieben, für die 2 SWS angesetzt sind. Sie finden in Form eines Blockpraktikums statt. Dieses besteht aus einer zusammenhängenden, in der Regel vierwöchigen Hospitationsphase (evt. mit eigenen Unterrichtsversuchen) an einer Schule der Sekundarstufe II, an der das Unterrichtsfach Pädagogik vertreten ist. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in der Verantwortung der Schule durchgeführt.

Das Blockpraktikum wird im Anschluß an das Sommersemester durchgeführt. Im vorausgehenden Sommersemester ist die vom Institut für Erziehungswissenschaft angebotene Lehrveranstaltung "Schulpraktische Studien/Blockpraktikum" zu belegen. Voraussetzung der Teilnahme ist der vorausgegangene bzw. parallele Besuch des Pflichthauptseminars zum Bereich E (Didaktik des Unterrichtsfachs Pädagogik).

§ 12

Schulpraktische Studien

(1) In das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik sind schulpraktische Studien im Umfang von 4 SWS einzubeziehen, zu denen schulpraktische Studien im zweiten Studienfach hinzutreten. Für das Grundstudium des Unterrichtsfaches Pädagogik ist ein semesterbegleitendes Tagespraktikum vorgeschrieben, für das 2 SWS angesetzt sind. Für das Hauptstudium ist ein Blockpraktikum vorgeschrieben, für das im Rahmen des Studiums des Unterrichtsfaches Pädagogik 2 SWS angesetzt sind.

Einzelheiten sind in § 9 Abs. 4 (Tagespraktikum) bzw. in § 11 Abs. 5 (Blockpraktikum) geregelt. Es ist darauf zu achten, daß die fachdidaktischen Veranstaltungen des pädagogischen Studiums im Hinblick auf das Blockpraktikum in geeigneter Weise mit den fachdidaktischen Veranstaltungen des anderen Studienfaches koordiniert werden.

(2) Die Hochschule stellt zu Art und Umfang des semesterbegleitenden Tages-

praktikums und des Blockpraktikums eine Teilnahmebescheinigung aus.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Studiennachweise des Hauptstudiums

(1) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach den §§ 7, 9 und 11 dieser Studienordnung und wird durch Studiendokumentationsseiten belegt.

(2) Die Studiennachweise des Hauptstudiums gem. § 41 Abs. 4 LPO werden in Haupt- oder in Oberseminaren erbracht und werden als Leistungsnachweise des Hauptstudiums oder als qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums ausgestellt:

- a) **Leistungsnachweise des Hauptstudiums** sind durch die selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff bestimmt. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können u.a. erbracht werden in Form von Arbeiten unter Aufsicht, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten und von mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 2a LPO).
- b) **Qualifizierte Studiennachweise** sind hinsichtlich ihrer Anforderungen beschränkt auf die Feststellung, ob sich die Studierenden den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können u.a. erbracht werden in Form von Protokollen von Seminarsitzungen, Exkursionsberichten, Versuchsprotokollen, Praktikumsberichten, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen und von schriftlichen Hausaufgaben (§ 8 Abs. 2b LPO).
- c) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen (§ 8 Abs. 3 LPO)

(3) Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent gibt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungen sie oder er für die Erteilung eines Leistungsnachweises bzw. qualifizierten Studiennachweises fordert. Der Nachweis der Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen wird durch Teilnahmechein oder Belegnachweise erbracht. Die Studiendokumentationsseiten, Leistungsnachweise, qualifizierten Studiennachweise und Teilnahmeschein ergeben zusammen mit

dem Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gem. § 5 LPO.

§ 14

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich gemäß § 4 Abs. 1 LPO in zwei Abschnitte und besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

a) einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach als **erstem Abschnitt**.

Diese Leistung kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters erbracht werden und soll spätestens im 8. Semester erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO)

b) je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern als **zweitem Abschnitt**.

Die Prüfungsleistungen bestehen aus schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und aus mündlichen Prüfungen (§ 4 Abs. 2 LPO). Sie sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO)

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und soll frühestens im 6. Semester beantragt werden. Wenn sie für das Fach Pädagogik beantragt wird, ist im Zulassungsantrag ein Teilgebiet gemäß § 7 dieser Ordnung anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll. In der Regel wird es sich um das Teilgebiet der Vertiefung im Sinne von § 11 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung handeln, so daß die Hausarbeit auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbaut.

(2) Mit der **schriftlichen Hausarbeit** soll der Prüfling innerhalb von 3 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 17 Abs. 3 - 5 LPO).

Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den von dem Prüfling gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 LPO benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem von dem Prüfling angegebenen Teilgebiet der Vertiefung ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt teilt das Thema schriftlich mit (§ 17 Abs. 2 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

(3) Der **zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung** besteht im Fach

Pädagogik aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht, für die 4 Stunden zur Verfügung stehen (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 LPO) sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 44 Abs. 3 LPO). Ist die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Pädagogik angefertigt worden, ist im Fach Pädagogik eine weitere Arbeit unter Aufsicht anzufertigen (§ 44 Abs. 2 LPO).

§ 15 Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung (§ 14 LPO) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages (§ 15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch, § 28 Abs. 1 LPO).

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet. Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 16 Studienplan

Dieser Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.

(2) Das Institut für Erziehungswissenschaft bietet zu Beginn eines jeden Semesters eine Beratungsveranstaltung für Studierende des Unterrichtsfaches Pädagogik an. Die Teilnahme ist für Studierende des 1. Semesters obligatorisch.

(3) Für eine studienbegleitende Fachberatung wird auf die Sprechstunden der Professorinnen und Professoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Erziehungswissenschaft verwiesen.

§ 18

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studienleistungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und anderen Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 11 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO).

(3) Studien an wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über zwei Drittel des in §§ 9, 10 genannten Studienumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden (§ 5 Abs. 4 LPO).

(4) Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben worden sind, können anerkannt werden, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind (§ 5 Abs. 4 LPO).

(5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Pädagogik können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem

Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen sowie aus Abschlußprüfungen von Fachhochschulen anerkannt werden (§ 56 LPO).

(6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Köln, Außenstelle Bonn.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Roth

Universitätsprofessor Dr. H. Roth

Dekan der

Philosophischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. November 1998 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Juni 1999.

Bonn, den 5. Juli 1999

Klaus Borchard

Universitätsprofessor Dr. K. Borchard

Rektor der

Vorschlag für den Aufbau des Studiums des Unterrichtsfaches Pädagogik:

Vorbemerkung: Studierende des **Unterrichtsfaches Pädagogik** müssen ihre Lehrveranstaltungen mit denen des **erziehungswissenschaftlichen Studiums**, das für **alle** Studierenden des Lehramtes verbindlich ist, koordinieren. Die Studienordnung des erziehungswissenschaftlichen Studiums schreibt ihnen vor, daß sie im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums nur 14 erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besuchen. Stattdessen haben sie in ihrem erziehungswissenschaftlichen Studium **zwei Wahlpflichtfächer** (Philosophie, Politologie, Psychologie oder Soziologie) im Umfang von je 8 SWS zu belegen. Die Lehrveranstaltungen, zu deren Besuch sie im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums (= allgemeinverbindlicher Teil des Lehramtsstudiums) verpflichtet sind, sind im folgenden Plan eines möglichen Studienverlaufs nicht berücksichtigt. Zu den im folgenden aufgeführten Veranstaltungen treten also solche des erziehungswissenschaftlichen Studiums (= allgemeinverbindlicher Teil des Lehramtsstudiums) hinzu.

Sämtliche im folgenden aufgeführte Veranstaltungen sind als zweistündige angesetzt.

1. Fachsemester (Wintersemester)

- (1) **Grundvorlesung** Erziehungswissenschaft
- (2) **Pflichtproseminar** für Studierende des Faches Pädagogik zum Bereich B: Entwicklung und Lernen, **mit Leistungsnachweis**
- (3) Lehrveranstaltung (z.B. Proseminar) zum Bereich C: Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- (4) erste Übung zur Methodik des Fachs (z.B. Statistik)

2. Fachsemester (Sommersemester)

- (1) Lehrveranstaltung (z.B. Vorlesung) zum Bereich B: Entwicklung und Lernen
- (2) **Pflichtproseminar** für Studierende des Faches Pädagogik zum Bereich A: Theorie und Geschichte der Pädagogik, **mit Leistungsnachweis**
- (3) Übung zum Bereich E: Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik
- (4) zweite Übung zur Methodik des Faches **mit Leistungsnachweis** (z.B. Methoden der empirischen Forschung)

3. Fachsemester (Wintersemester)

- (1) Lehrveranstaltung (z.B. Vorlesung) zum Bereich A: Theorie und Geschichte der Pädagogik

(2) **Pflichtproseminar** für Studierende des Faches Pädagogik zum Bereich C: Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

(3) Lehrveranstaltung (z.B. Proseminar) zum Bereich D: Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen

(4) **Schulpraktische Studien**; Tagespraktikum

4. Fachsemester (Sommersemester)

(1) Lehrveranstaltung eigener Wahl (z.B. Vorlesung) zur individuellen Schwerpunktbildung

(2) **Pflichtproseminar** für Studierende des Faches Pädagogik zum Bereich D: Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen

(3) Lehrveranstaltung eigener Wahl (z.B. Proseminar) zur individuellen Schwerpunktbildung

(4) Lehrveranstaltung eigener Wahl (z.B. Proseminar) zur individuellen Schwerpunktbildung

Zwischenprüfung

5. Fachsemester (Wintersemester)

(1) Hauptseminar zum Teilgebiet D 3: Außerschulisches Bildungswesen (Schwerpunkt: Erwachsenenbildung) als Teilgebiet der Vertiefung, **mit Leistungsnachweis**

(2) Hauptseminar zu A 6: Werk einer Klassikerin oder eines Klassikers der Pädagogik (z.B. J. H. Pestalozzi), **mit qualifiziertem Studiennachweis**

(3) Lehrveranstaltung eigener Wahl zur Bildung eines weiteren individuellen Schwerpunktes

(4) Lehrveranstaltung eigener Wahl zur Bildung eines weiteren individuellen Schwerpunktes

6. Fachsemester (Sommersemester)

(1) Lehrveranstaltung zum Teilgebiet der Vertiefung D 3

(2) Oberseminar zu Teilgebiet B 6: Interaktion und Kommunikation, **mit Leistungsnachweis**

(3) Hauptseminar zum Teilgebiet E 3: Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände, **mit qualifiziertem Studiennachweis**

(4) Schulpraktische Studien: Blockseminar

7. Fachsemester (Wintersemester)

- (1) Lehrveranstaltung zum Teilgebiet der Vertiefung D 3
- (2) Hauptseminar zu Teilgebiet C 4: Jugendsoziologie, **mit Leistungsnachweis**
- (3) Lehrveranstaltung eigener Wahl zur individuellen Schwerpunktbildung
- (4) Lehrveranstaltung eigener Wahl zur individuellen Schwerpunktbildung

8. Fachsemester (Sommersemester)

- (1) Lehrveranstaltung eigener Wahl zur individuellen Schwerpunktbildung (z.B. erziehungswissenschaftliche Vorlesung)
- (2) Lehrveranstaltung eigener Wahl zur individuellen Schwerpunktbildung (z.B. erziehungswissenschaftliches Oberseminar)